

Das Kampfgericht

Für die Durchführung eines Schwingfestes sind zu wählen oder zu bestimmen:

- das Einteilungskampfgericht
- das Platzkampfgericht.

Aufgabe des Einteilungskampfgerichtes

Das Einteilungskampfgericht besteht aus mindestens drei Mann. Ihm obliegen die folgenden Aufgaben:

- Gewährleistung über die Einhaltung der Bestimmungen des Technischen Regulativs des ESV in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Verbandsvorstand
- Vollzug des Technischen Regulativs im Rahmen seiner Kompetenzen
- Einteilung der Schwinger in Paare
- Erstellen von Zwischen- und Schlussranglisten

Aufgabe des Platzkampfgerichtes

Pro Sägemehrling werden drei Kampfrichter plus einen Sekretär bestimmt. Sie teilen sich in ihren Aufgaben wie folgt.

Aufgaben des Platzkampfrichters:

- leitet und überwacht den Wettkampf gemäss den Bestimmungen dieses Regulativs;
- entscheidet primär über Sieg und Niederlage;
- macht für die Bewertung den Notenvorschlag;
- ist für die Zeitmessung verantwortlich.

Aufgaben der Tischkampfrichter:

- kontrollieren der Wettkampfbekleidung und der Schwinghosen;
- überwachen den Gang;
- entscheiden mit über Sieg und Niederlage;

- entscheiden mit bei der Bewertung der Notengebung;

Die drei Kampfrichter müssen ihre Funktion im Verlaufe des Festes mehrmals wechseln.

Aufgaben des Sekretärs:

- rufen die Schwinger zum Wettkampf auf;
- kontrollieren die Anzeigetafeln;
- besorgen den korrekten Eintrag von Name, Platznummer, Resultat und Note auf den Notenblättern oder im Ranglistenprogramm.

Wettkampf

Das Schwingen teilt sich in je zwei Gängen in Anschwingen, Ausschwingen und Ausstich bzw. zweiter Ausstich am Eidg. Schwing- und Älplerfest.

Die Gangdauer wird vom zuständigen Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Einteilungskampfgericht bestimmt und beträgt in der Regel fünf Minuten.

Vor und nach dem Gang begrüßen sich die Schwinger mit Handschlag als Zeichen der friedlichen Austragung des Kampfes und der gegenseitigen Achtung. Die Kampfrichter haben das Griffassen vor Beginn des Wettkampfes und nach jedem Unterbruch zu überwachen.

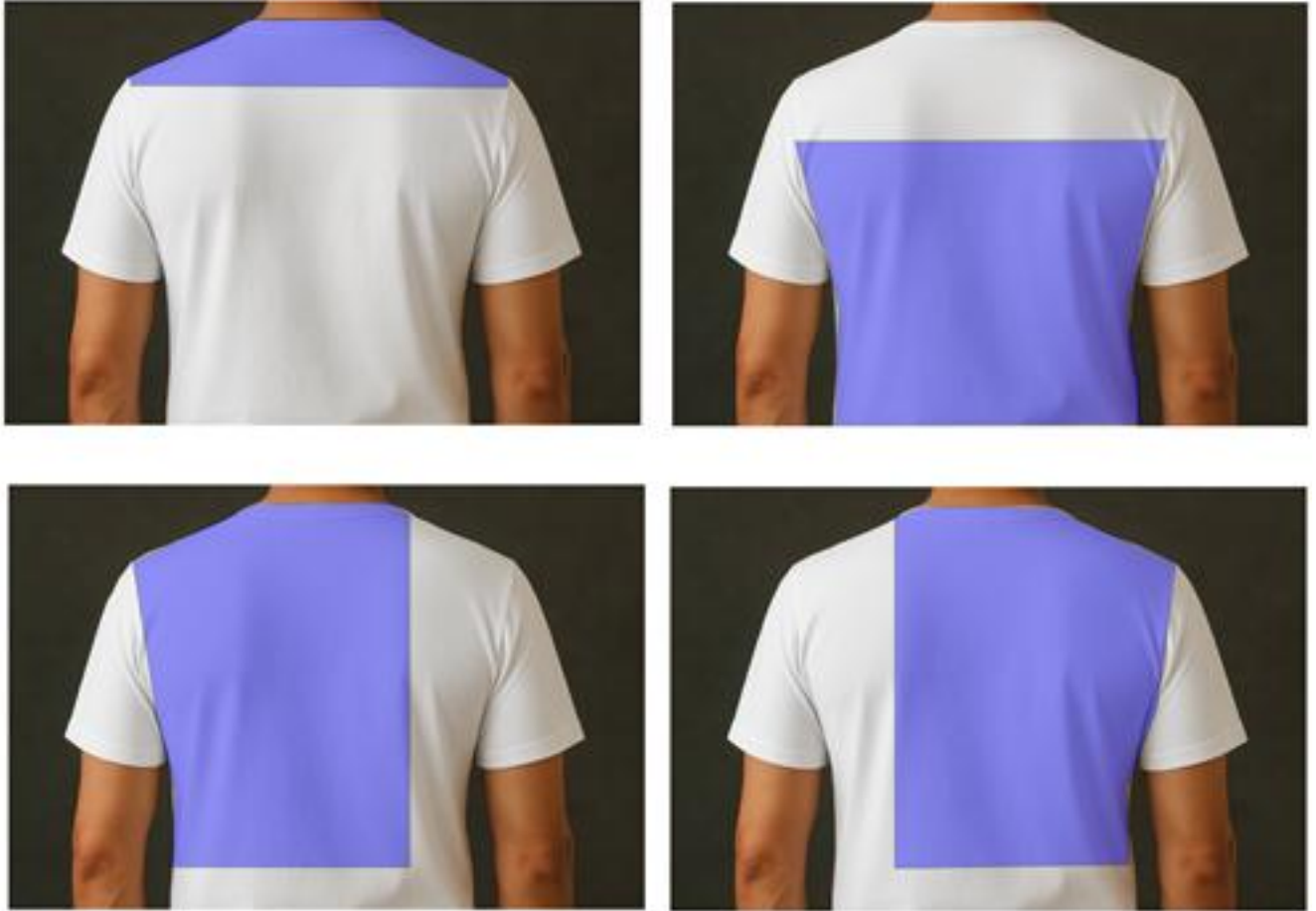
Die Unterbrechung des Kampfes seitens des Kampfrichters hat zu erfolgen:

- wenn Unfallgefahr besteht
- wenn das Schwingerpaar an Hindernisse gerät
- wenn das Schwingerpaar beide Hosengriffe fahren lässt
- wenn der angreifende Schwinger keinen Hosengriff hat
- wenn das Schwingerpaar stehend beim Sägemehlrand angelangt ist
- wenn die Schwinger ausserhalb des Sägemehlrings sind
- wenn rohe und gefährliche Griffe oder anhaltendes Kopfeinstellen angewendet werden. Rohe und gefährliche Griffe sind:
 - Stossen gegen den Kopf in der Brücke - Halsgriff (Würgegriff)
 - Aufreissen oder Überdrücken nach Anwinkeln und Einspannen von Bein und Fuss des Gegners
 - Druck durch Hebelwirkung gegen die Gelenke.

Gangende

Ein Gang ist beendet, wenn der Kampfrichter «GUT» (für Resultat) oder «FERTIG» (für Gestellt) geboten hat.

Ein Gang ist entschieden, wenn ein Schwinger mit dem Rücken ganz oder von unten oder von beiden Seiten bis Mitte beider Schulterblätter (vom Gesäss, von linker oder rechter Seite her) gleichzeitig den Boden berührt. Vom Kopf gemäss Bildgebung.



Resultate Version 2026

Das Resultat ist nur innerhalb des Sägemehringes gültig.

Der schwungausführende oder gewinnende Schwinger muss mindestens einen Griff an den Schwinghosen des Gegners festhalten. Als einzige Ausnahme gilt der «Bodenlätz».

Wenn ein Schwinger in der freien Brücke verharrt, erfolgt die Auszählung mit «21, 22, 23, fertig». Der Gang gilt somit als entschieden.